



## Sicherheitsempfehlung Nr. 417

<b>Ausgabedatum der Sicherheitsempfehlung</b>	19.04.2010
<b>Nummer Schlussbericht</b>	2065
<b>Sicherheitsdefizit</b>	<p>Im Anflug auf einen Aussenlandeplatz in Brändlen (NW), rund 18 km süd-südöstlich von Luzern, kollidierte am 12. Mai 2008 ein Helikopter Agusta A109K2, eingetragen als HB-XWM, mit einem Drahtseil. Wie die Untersuchung zeigte, war dieses im Bereich des einzigen verwendbaren Helikopterlandeplatzes im Einsatzgebiet nicht in der Luftfahrthindernisdatenbank eingetragen.</p> <p>Gefährliche Hindernisse, welche den für die Meldepflicht erforderlichen Mindestbodenabstand von 25 Metern nicht erreichen, können, wenn sie z.B. nahe an einem geeigneten und häufig benutzten Landeplatz für Helikopter liegen, zu Unfällen führen.</p> <p>Das gegenwärtige Meldesystem für Luftfahrthindernisse weist folgende Nachteile auf:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Der Eigentümer eines Hindernisses muss für die Meldung dieses Hindernisses eine Gebühr entrichten.</li><li>- Die Beurteilung der Höhe eines Luftfahrthindernisses liegt bei dessen Eigentümer. Aus der Höhe des Luftfahrthindernisses ergibt sich die Meldepflicht.</li><li>- Die Meldewege über kantonale Stellen sind umständlich und können dazu führen, dass gefährliche Hindernisse nicht in die Datenbank eingetragen werden.</li><li>- Die heutigen Formulare und die homepage des BAZL weisen keine Angaben über die Wünschbarkeit von Meldungen gefährlicher Hindernisse mit einer Höhe von weniger als 25 m auf.</li></ul> <p>Helikopterunternehmen oder -Piloten sollten die Möglichkeit haben, bislang nicht meldepflichtige, aber gefährliche Hindernisse zu melden. Der Eintrag solcher Hindernisse in die Luftfahrthindernisdatenbank würde einen Beitrag zur Verhütung von Kollisionen leisten.</p>
<b>Sicherheitsempfehlung</b>	<p>Das BAZL sollte folgende Massnahmen zur Verbesserung der Informationen über Kabel und Leitungen prüfen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Vereinfachung der Meldewege, insbesondere die Optimierung von Schnittstellen.</li><li>- Einführung einer allgemeinen Meldepflicht von potenziell gefährlichen Kabeln und Leitungen ohne Höhenbegrenzung verbunden mit der Schaffung einer zentralen Stelle, welche eine Risikobeurteilung vornimmt und über eine Publikation entscheidet.</li></ul>

- Die gemeldeten Kabel und Leitungen sollten unverzüglich in einer öffentlich zugänglichen Datenbank gebührenfrei verfügbar sein.
- Abschaffung aller Meldegebühren für Eigentümer von Kabeln und Leitungen.
- Die Möglichkeit, besonders gefährliche Kabel und Leitungen ohne Höhenbegrenzung in die Hindernisdatenbank aufzunehmen.
- Sofortmassnahme: Anbringen von Hinweisen auf homepage und Meldeformularen bezüglich der Wünschbarkeit der Meldung von gefährlichen Kabeln und Leitungen ausserhalb der Meldepflicht.

---

**Adressaten**

 BAZL Bundesamt für Zivilluftfahrt
 

---

**Stand der Umsetzung**

Mit Schreiben vom 18. April 2016 nahm das BAZL wie folgt Stellung:

„Das BAZL hat, seit die Sicherheitsempfehlung Nr. 417 publiziert wurde, die nachfolgenden Massnahmen ergriffen.

Punkt 1: Zur Vereinfachung des Meldewesens wurde im Jahr 2010 ein neues Meldeformular kreiert. Ein gefährliches Hindernis kann per Pilotenmeldung über das Onlinemeldeformular auf der Homepage des BAZL oder direkt via E-Mail an [obstacles@bazl.admin.ch](mailto:obstacles@bazl.admin.ch) gemeldet werden. Es wird nach der Prüfung bezüglich Bewilligungspflicht und einer allfälligen Bewilligung mit der nächsten Nachführung (2x wöchentlich) in die Online-Luftfahrthinderniskarte übernommen.

Punkt 2: Der Luftfahrthindernisdienst des BAZL (LFHD) ist die zentrale Stelle, welche die Risikobeurteilung vornimmt.

Punkt 3: Alle Luftfahrthindernisse stehen bereits jetzt auf dem öffentlich zugänglichen Geodatenportal des Bundes (<https://map.geo.admin.ch/?topic=aviation>) gebührenfrei zur Verfügung und werden zweimal wöchentlich aktualisiert.

Punkt 4: Gestützt auf die Bestimmung von Art. 6b des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0) ist das BAZL gehalten, für Verfügungen und Dienstleistungen Gebühren zu erheben. Die anfallenden Gebühren für die Überprüfung der Koordinaten, die Feststellung der Eigentumsverhältnisse, die Prüfung von Markierungen und das Verfassen einer Bewilligungsverfügung für das entsprechende Objekt sind mit CHF 100.-- für ein Objekt bis 60 m Höhe aus unserer Sicht vertretbar bzw. moderat. Das BAZL beabsichtigt indes, im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens LFG1+ eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, wonach der Bundesrat Eigentümer von Luftfahrthindernissen von der Kostentragungspflicht ausnehmen kann. Zurzeit sehen wir vor, diese Regelung für Hindernisse, die nur gemeldet (Registration), nicht aber bewilligt werden müssen, vorzuschlagen. Ob das letztlich umgesetzt werden kann, steht aber nicht allein in der Kompetenz des BAZL, sondern muss im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens von Bundesrat und Parlament genehmigt werden.

Punkt 5: Diese Möglichkeit besteht schon jetzt (Art. 15 LFG) und wird soweit möglich mit der neuen Gesetzgebung noch erweitert werden.

Punkt 6: Hier müsste noch genauer definiert werden, was unter einem gefährlichen Kabel zu verstehen ist. Im Übrigen besteht das Meldewesen und die Möglichkeit von Pilotenmeldungen bereits (vgl. oben Punkt 1).“

In Anbetracht der bislang getroffenen Massnahmen erachtet die SUST die vorliegende Sicherheitsempfehlung als teilweise umgesetzt.

---

**Untersuchungsberichte zur  
Sicherheitsempfehlung**

Schlussbericht

---